

# Mietbedingungen 1A Mietwagen AG – Bereich Mietmaschinen

## Vertragsbedingungen

Mit Abschluss einer Buchung/Vertragserstellung zwischen dem Mieter und der 1A Mietwagen AG (nachfolgend Vermieterin genannt) hat der Mieter bindend die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung akzeptiert. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.

## Allgemeines

Das vermietete Objekt, einschliesslich Zubehör, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Objektes untersagt.

## Voraussetzungen

### Bedienpersonal

Das Bedienpersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich die Bedienvorschriften vorab genau zu lesen und einzuhalten, sowie nur von der Vermieterin instruiertes Bedienpersonal einzusetzen. Für das Lenken eines Motorwagens muss der Fahrer den entsprechenden Führerausweis gemäss Schweizer Recht besitzen und bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorweisen. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Kontrollschild liegt es in der Verantwortung des Mieters allfällige Bewilligungen bei den zuständigen kantonalen Behörden rechtzeitig einzuholen und für die Absperrung öffentlicher Strassen/Plätze zu sorgen. Gegebenenfalls ist eine Absicherung mit Hilfspersonal oder Polizei notwendig. Ausschliesslich der Mieter ist verantwortlich für die notwendige Sicherheit und den Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Personen- & Sachschäden) gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Mit der Unterzeichnung der Checkliste „Instruktion“ bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben.

### Bezahlung

Die Bezahlung der Fahrzeugmiete ist in Bar oder mit folgenden Kreditkarten möglich: Eurocard / Mastercard, VISA Card, sowie Debitcards wie Maestro und Postcard (Schweiz). Der Mieter / Abholer muss Inhaber der angegebenen Kreditkarte sein. Diese muss bei Fahrzeugabholung vorgelegt werden und zu diesem Zeitpunkt gültig sein. Alle Extrakosten, die vor, während oder nach der Anmietung anfallen, werden dem Mieter über diese Kreditkarte abgerechnet. Der Mietpreis inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich bei Objektabholung zur Zahlung fällig. Erfolgt die Bezahlung per Rechnung behalten wir uns das Recht vor jederzeit auf Barzahlung umzustellen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Mietvertrag zurückziehen und das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Sämtliche dadurch anfallende Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

### Mietpreis

Es gilt jeweils der aktuelle Mietpreis der Vermieterin. Er gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden/Tag. Bei mehrschichtigem Einsatz des Mietobjektes ist ein Aufpreis zum regulären Mietpreis zu entrichten. Der Mietpreis ist auch dann für die gesamte Mietdauer geschuldet, wenn der Mietvertrag durch Verschulden des Mieters nicht zustande kommt, wenn die normale Betriebsdauer nicht voll ausgeschöpft wird oder das Mietobjekt vorzeitig zurückgegeben wird.

## Einzugsermächtigung des Mieters

Der Mieter ermächtigt den Vermieter unwiderruflich alle Mietkosten und alle mit dem Vertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

## Mietdauer

### Mietdauer

Die minimale Anmietdauer beträgt ½ Tag.

Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietobjektes am vereinbarten Ort und enden mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Mietobjektes samt Zubehör am vereinbarten Ort. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24h im Voraus telefonisch, per Email oder Fax mitzuteilen.

### Verlängerung / Verkürzung / Mietunterbrüche

Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24h im Voraus anzufragen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Der Vermieterin bleibt vorbehalten ein Ersatzobjekt zur Verfügung zu stellen. Mögliche Kosten kann die Vermieterin dem Mieter in Rechnung stellen.

Eine Verkürzung der Mietdauer muss mindestens 24h vor Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Die Vermieterin hat das Recht an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder die Konditionen anzupassen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.  
Preisreduktionen aufgrund von Mietunterbrüchen werden nicht akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen.

#### **Einwegmieten**

Einwegmieten sind nicht möglich. Übernahme und Rückgabe ist an ausgewählten Mietstationen der 1A Mietwagen möglich (je nach Absprache).

#### ***Anlieferung bzw. Abholung***

Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einen leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Ein- & Ausbringung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den ordentlichen Transportkosten enthalten. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Kosten von Leerfahrten sind auch dann geschuldet, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das Gerät zum vereinbarten Abhol-Termin immer noch im Einsatz ist.

#### ***Während der Miete***

##### **Nutzung**

Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrenlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrenlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt allfällig notwendige Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzliche Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Bestimmungen ergebenden Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.

Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Rein-, Extremtemperatur-, Feucht-Räumen) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind unzulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren.

##### **Schadenfall**

In jedem Schadenfall ist die Vermieterin unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietobjektes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 24h nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch involvierte Versicherungsgesellschaften.

##### **Nutzung im Ausland**

Das Mietobjekt darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.

##### **Bewilligungen**

Der Mieter holt allfällige Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

#### ***Rückgabe des Mietobjektes***

Bitte beachten Sie, dass die Rückgabe zum vereinbarten Rückgabedatum innerhalb der Geschäftszeiten der 1A Mietwagen stattfinden muss und das Mietobjekt von einem 1A Mietwagen Mitarbeiter entgegengenommen werden muss.

Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigen Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt nicht diesen Anforderungen oder weist es Mängel auf, wird das Mietobjekt auf Kosten des Mieters gereinigt und instand gestellt.

#### ***Rechnungsstellung***

Nach erfolgter Rückgabe des Mietwagens, erhalten Sie eine detaillierte Rechnung. Für Rückfragen zu Ihrer Rechnung stehen wir Ihnen gerne per E-Mail ([anfrage@1amietwagen.ch](mailto:anfrage@1amietwagen.ch)) zur Verfügung.

#### ***Versicherungen***

##### **Maschinenversicherung**

Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des

Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstösse, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer.

Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadenverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmungen gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurden), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern, etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadenverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

#### **Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenereignisse sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.

#### **Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung)**

Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

#### **Sonstiges**

Das vermietete Objekt entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigen Zustand bereitzustellen.

Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an Dritte abzutreten.

#### **Gerichtsstand / Schriftform**

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist 8108 Dällikon (Schweiz). Soweit im Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

#### **Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit**

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.

#### **Gültigkeit**

Gültig ab dem 01. Juli 2020.